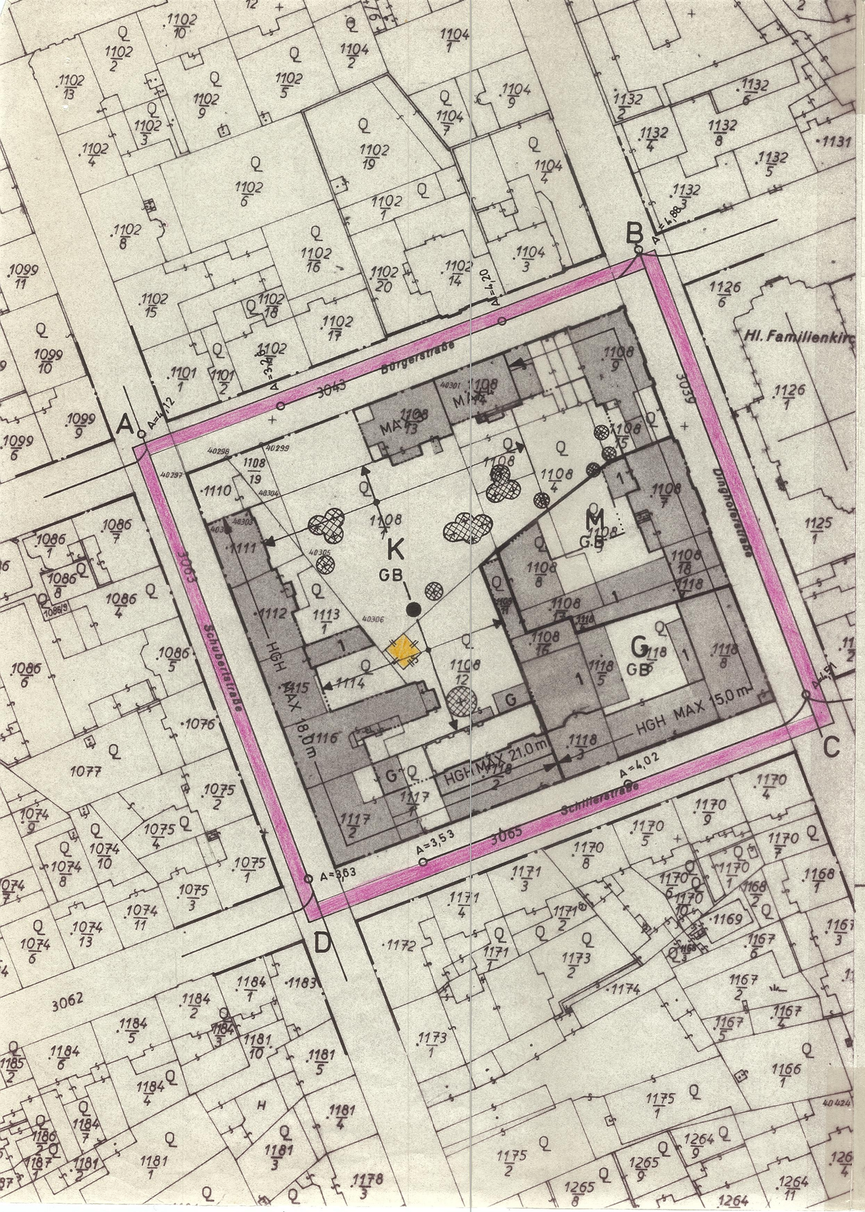


● ERRICHTUNG VON PKW-EINSTELLPLÄTZEN NUR UNTERIRDISCH MIT BEGRÜNUNG DER DACHFLÄCHEN ZULÄSSIG.

LIFTANLAGEN NOTSTIEGEN U. DAMIT VERBUNDENE EINRICHTUNGEN SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN

FORMBLATT 1983

BPL O 104/4

DINGHOFERSTRASSE

Dieser Plan lag in der Zeit von 16.12.1985 bis 24.1.1986 zur öffentl. Einsichtnahme auf.

IN TEILWEISER ABÄNDERUNG DES BPL. NR. O 104 (KDM AM 23.7.1973).

FLÄCHE ca. 14960 m²
BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A – B – C – D – A

MASZSTAB 1:1000

GRB VOM 24.4.1986
RECHTSW. AB 12.8.1986

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 14 VOM 28.7.86

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSEN
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND
ABBRUCH

BAUM | BAUM-GRUPPE | STRAUCH-GRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

K	KERNGEBIET		
M	GEMISCHTES BAUGEBIET		
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN		
W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G	GARAGEN
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
1,2,3,4	GESCHOSZANZAHL	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	GA	GEHSTEIGANSCHNITT
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		
TG	TIEFGARAGE		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ – PLANUNGSAMT

BEARBEITER Kittl

GEZEICHNET PERTLWIESER AM 15.2.1985
GEÄNDERT AM

AL PLA i.V.